



Große Geschäfte von kleinen Leuten?

Was Minderjährige kaufen und bestellen dürfen

Die gesetzlichen Grundlagen – Wann Eltern zustimmen müssen –
Fallen und Fälle aus der Praxis – Wenn eine Rechnung ins Haus flattert –
Ein Musterbrief macht's wieder gut

Alles muss im Rahmen



Mag. Georg Mentschl
Leiter des Europäischen
Verbraucherzentrums
Österreich

Liebe Leserin, lieber Leser,

gerade durch die immer stärkere Präsenz der Smartphones und des heutzutage praktisch unverzichtbaren Internets ist es unmöglich, jeden Schritt von Kindern und Jugendlichen zu verfolgen. Auch die Grenzen des Binnenmarktes verschwinden im Internet immer mehr, sodass sich Eltern regelmäßig mit Verträgen von Firmen aus dem In- und Ausland konfrontiert sehen, die angeblich von ihren Kindern abgeschlossen wurden.

In einem Ladengeschäft ist es für das Unternehmen ein Leichtes, das Alter des Geschäftspartners einzuschätzen und sich dieses gegebenenfalls durch einen Ausweis bestätigen zu lassen. Im Internet treten sich die Geschäftspartner aber nicht von Angesicht zu Angesicht gegenüber, sodass Kinder und Jugendliche schnell ein Klingelton-Abo abgeschlossen oder vielleicht sogar die neueste Spielkonsole bestellt haben. Da es sich dabei um keine alltäglichen Geschäfte handelt, die von dieser Altersgruppe alleine abgeschlossen werden dürfen, haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, sich gegen diese Verträge auszusprechen. Gerade im Internet kann dies jedoch ein Beweisproblem werden.

Die Europäische Kommission sieht hier auch verstärkten Handlungsbedarf und finanziert daher zum Teil diese Publikation mit.

Auf den folgenden Seiten schildern wir Ihre Rechte bei Vertragsabschlüssen von Minderjährigen und geben Fallbeispiele aus unserem Beratungsalltag wieder. Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, dann erhalten Sie beim Europäischen Verbraucherzentrum kompetente und rasche Hilfe. Weitere nützliche Informationen und Tipps finden Sie auf www.europakonsument.at, der Website des Europäischen Verbraucherzentrums Österreich.

Ob Kauf einer Wurstsemmel am Schulbuffet, Herunterladen einer kostenpflichtigen App oder Bestellung einer Konzertkarte: Auch Kinder und Jugendliche schließen nahezu täglich „Rechtsgeschäfte“ ab. Aber was dürfen sie ab welchem Alter? Wie weit reicht die schützende Hand des Gesetzgebers? Und wann müssen Erziehungsberechtigte für die Folgen von unbedachten Handlungen ihrer Kinder einstehen?

Geschäftsfähigkeit. Damit Kinder und Jugendliche nicht alleine entscheiden können, welche Verträge sie abschließen und wie viel Geld sie ausgeben, gelten sie von Gesetzes wegen als „nicht voll geschäftsfähig“. Unter der Geschäftsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, eigenständig Rechte zu erwerben und Pflichten einzugehen. Erst ab dem 18. Geburtstag sind junge Menschen volljährig und können völlig frei entscheiden, welche Verträge und Verpflichtungen sie eingehen. Zum Schutz Minderjähriger ist die Geschäftsfähigkeit altersmäßig abgestuft. Das Gesetz unterscheidet drei verschiedene Alterskategorien, in denen in Grundzügen geregelt ist, was Kinder und Jugendliche dürfen.

Kinder. Kinder unter 7 Jahren gelten generell als nicht geschäftsfähig. Sie können alleine überhaupt keine Verträge abschließen und auch keine rechtswirksamen Verpflichtungen eingehen. Ausgenommen sind lediglich jene „Geschäfte des täglichen Lebens“, die von Kindern in diesem Alter typischerweise abgeschlossen und sofort erfüllt werden. Hier geht es um kleine Geldbeträge, die zum Beispiel den Kauf von Eis, Schokolade oder Pickern für ein Sammelheft betreffen (sog. Taschengeldbestimmung). Würde es einem Kind unter 7 Jahren überhaupt gelingen, eine größere Anschaffung zu tätigen, wäre der dabei abgeschlossene Vertrag von vornherein schlicht ungültig.

Unmündige Minderjährige. Jugendliche zwischen 7 und 14 Jahren werden vom Gesetz als „unmündige Minderjährige“ bezeichnet. Sie sind beschränkt geschäftsfähig und dürfen ihrem Alter entsprechende Geschäfte des täglichen Lebens abschließen. Es handelt sich dabei immer noch um geringfügige Geschäfte, die vom Umfang her aber schon größer sein dürfen als bei unter 7-Jährigen. Als Richtwert dafür dient das Taschengeld. 7- bis 14-Jährige bekommen schon mehr Taschengeld als Jüngere, können also im Verhältnis gesehen mehr ausgeben. Ein Computer oder ein Snowboard wird den Rahmen wohl übersteigen und benötigt die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten (im Regelfall die Eltern). Ob und wie viel Taschengeld Kinder und Jugendliche bekommen, hängt in erster Linie wohl vom Einkommen der Eltern ab. Das Bundeskanzler-



bleiben

amt gibt als Orientierungshilfe auf help.gv.at folgende ungefähre Richtwerte an:

Richtwerte für Taschengeld

6 bis 8 Jahre	0,50 bis 2 Euro	Wöchentlich
8 bis 10 Jahre	2 bis 3 Euro	Wöchentlich
10 bis 12 Jahre	8 bis 14 Euro	Monatlich
12 bis 14 Jahre	12 bis 20 Euro	Monatlich
14 bis 16 Jahre	18 bis 35 Euro	Monatlich
16 bis 18 Jahre	30 bis 60 Euro	Monatlich

Kauft sich ein 13-Jähriger zum Beispiel eine Spielkonsole und hat der Verkäufer nicht nach der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gefragt, dann ist dieser Vertrag aber nicht automatisch ungültig, sondern er gilt als „schwebend unwirksam“. Das bedeutet, dass der gesetzliche Vertreter nach dem Abschluss des Rechtsgeschäftes noch die Möglichkeit hat, zu entscheiden, ob dieser Kaufvertrag wirksam werden soll oder nicht. Als gesetzliche Vertreter gelten die Erziehungsberechtigten. Sie müssen nicht gemeinsam zustimmen oder beide vom Vertrag Kenntnis haben. Es genügt die Einwilligung eines Elternteils. Diese kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

Rechtlich bedeutet das, dass der Verkäufer so lange an den Vertrag gebunden ist, bis sich die Eltern des Kindes entschieden haben. Er hat jedoch die Möglichkeit, dafür eine angemessene Frist zu setzen. Wenn die Eltern den Vertrag nicht genehmigen oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagieren, kommt dieser nicht zustande und gilt als von Anfang an ungültig. Sollten die Eltern aber damit einverstanden sein, beseitigt diese nachträgliche Zustimmung den „Schwebezustand“, der Vertrag wird gültig und der Kaufpreis ist zu bezahlen.

7- bis 14-Jährige dürfen außerdem auch Geschenke annehmen, wenn ihnen dadurch keine Verpflichtungen entstehen. Ein MP3-Player wäre zum Beispiel kein Problem. Anders etwa ein Hund oder ein sonstiges Haustier. Für Futter und Pflege würden weitere Kosten und Verpflichtungen entstehen, deshalb müssen die Eltern mit einem solchen Geschenk einverstanden sein. Fehlt die Einwilligung, ist die Schenkung unwirksam.

Mündige Minderjährige. Teenager zwischen 14 und 18 Jahren gelten vor dem Gesetz als „mündige Minderjährige“. Auch sie sind beschränkt geschäftsfähig, dürfen aber bereits mehr. Sie haben die Berechtigung, sich für Dienstleistungen zu verpflichten und kleinere Arbeiten (Babysitten, Ferialjob) anzunehmen. Wenn sie jedoch einen Lehr- oder anderen Ausbildungsvertrag abschließen wollen, brauchen

sie dafür die Zustimmung der Eltern. Jugendliche dieses Alters sind insofern selbstständig, als sie über ihre Einkünfte (Taschengeld, Einkommen etc.) und über alles, was ihnen zur freien Verfügung überlassen wurde (z.B. Geschenke) selber entscheiden dürfen. Diesen Spielraum haben sie jedoch nur, soweit die „Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse“ nicht gefährdet ist. Beabsichtigt ist damit, dass dem Jugendlichen genug Geld für die Ausgaben des täglichen Lebens bleibt und er in möglichst großem Ausmaß selbst für seinen Unterhalt aufkommen kann.

Ob ein Vertrag den Lebensunterhalt gefährdet oder nicht, wird im Endeffekt immer von den Umständen des Einzelfalls abhängen, insbesondere davon, ob und wie viel Taschengeld oder (vielleicht sogar regelmäßiges) Einkommen aus eigener Arbeit zur Verfügung steht.

Kauft sich ein Jugendlicher von seinem Verdienst von 500 Euro aus einem Ferialjob ein Paar Schuhe um 70 Euro, wird das kein Problem sein. Ein neues Smartphone um 500 Euro, bezahlt aus dem Ferialjobverdienst oder den gesamten Ersparnissen, würde den Unterhalt gefährden, der Vertrag wäre „schwebend unwirksam“, ebenso wie zum Beispiel die Jahresmitgliedschaft in einem Fitnesscenter um 50 Euro im Monat, wenn dem nur ein monatliches Taschengeld von 60 Euro gegenübersteht.

Schließt jemand vor seinem 18. Geburtstag einen längerfristigen Vertrag ab, der seinen Lebensunterhalt gefährdet, wird dieser nicht automatisch gültig, sobald er 18 geworden ist. Auch hier bedarf es im Nachhinein einer erneuten ausdrücklichen Zustimmung des nun Volljährigen. Das volljährig gewordene Kind ist nur dann wirksam verpflichtet, wenn es schriftlich erklärt, diese Verpflichtungen als rechtswirksam anzuerkennen. Der Unternehmer kann den nun Volljährigen auffordern, die Verpflichtung anzuerkennen, muss ihm für die Äußerung aber eine angemessene Frist setzen. Da der Vertrag schwebend unwirksam ist, ist es im Interesse der Firma, diese Bestätigung einzuholen, sonst kann der Vertrag (vom mittlerweile Volljährigen) aufgelöst werden.



Ganz schnell zum Vertrag



Smartphones, Computer, Tablets sind auch unter Kindern und Jugendlichen weit verbreitet oder leicht zugänglich. Übers Internet können sie damit ziemlich einfach Verträge abschließen, von deren Folgen die Eltern oft überrascht werden.

Geschäftsfähig auch im Internet. Die auf den Seiten 2 und 3 erläuterten Prinzipien zur je nach Alter unterschiedlichen Geschäftsfähigkeit gelten sowohl bei Einkäufen in einem Geschäft als auch bei sogenannten Fernabsatzverträgen. Das sind zum Beispiel Verträge, die über Mobiltelefone oder Computer zustande kommen.

Aufklärungspflichten. Prinzipiell haben Unternehmer vor Vertragsabschluss umfassende Aufklärungspflichten und müssen, zum Beispiel im Internet, unter anderem eindeutig mit einem „Button“ darauf hinweisen, dass ein kostenpflichtiges Geschäft abgeschlossen wird. Kinder und Jugendliche übersehen dies aber oft oder sind sich der Tragweite von bloß einem Klick auf einen Button nicht in vollem Umfang bewusst. Manche Unternehmen halten sich gar nicht erst an gesetzliche Aufklärungspflichten, sodass es auch aus diesem Grund schnell zu Einkäufen kommt, mit deren Kosten dann die Eltern konfrontiert werden.

Eine Frage der Beweise. Unternehmer können sich nicht darauf berufen, nicht gewusst zu haben, dass ein Vertragspartner noch nicht volljährig ist. Bei Verträgen im Internet bekommen die Vertragspartner einander aber nicht zu sehen, womit der Einwand, dass der Vertrag von

einem Minderjährigen abgeschlossen wurde, zum Beweisproblem werden kann. Wenn ein Minderjähriger zum Beispiel DVDs eines Onlinehändlers über den Kunden-Account der Eltern bestellt oder die Bezahlung von Apps vom eigenen Smartphone über die Kreditkartendaten der Eltern erfolgt, muss dem Unternehmer glaubhaft gemacht werden, dass ein Kind oder Jugendlicher Vertragspartner war und nicht man selbst. Für das Unternehmen wurde nämlich der Anschein erweckt, dass mit einem Erwachsenen ein Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde, und es wird berechtigterweise Zweifel haben, dass ein Minderjähriger das Rechtsgeschäft getätigt hat. In solchen Fällen stellen sich dann Fragen wie: Warum hat der Minderjährige Zugang zu den Login-Daten des Kunden-Accounts oder den Kreditkartendaten der Eltern? Haben die Eltern dadurch ihre Sorgfaltspflichten verletzt? Es kommt auch vor, dass Minderjährige unter Angabe falscher Geburtsdaten Kundenkonten erstellen und darüber Einkäufe tätigen. Auch in diesen Fällen nimmt der Unternehmer an, dass er den Vertrag mit einem Erwachsenen geschlossen hat und alles rechtsgültig abgelaufen ist.

Auf gute Argumente kommt es an. In all diesen Fällen ist es wichtig, schlüssig zu argumentieren, dass der Vertrag von einem Minderjährigen abgeschlossen wurde, man als gesetzlicher Vertreter dies nicht gewusst und schon gar nicht erlaubt hat und deswegen den schwebend unwirksamen Vertrag nicht bestätigt. Sollte der Unternehmer nicht bereit sein, auf die Argumentation einzugehen, kann es außergerichtlich schwer werden, den Vertrag kostenlos aufzuheben.

Glück gehabt – in Kulanz erledigt

Kreditkartendaten und Internetzugang für Kinder und Jugendliche – das ist mitunter verhängnisvoll. Typische Fälle aus der Praxis – und was man daraus lernen kann.

Problem: App- und In-App-Käufe bei Smartphones oder Tablets. Die 15-jährige Tochter hat ein Smartphone und damit sie Apps und Spiele auf ihr Handy herunterladen kann, musste sie einen Account anlegen. Es war auch die Angabe von Kreditkartendaten nötig, um kostenpflichtige Apps beziehen und sofort bezahlen zu können. Die Eltern haben mit der Tochter eingehend darüber gesprochen und ihr die Kreditkartendaten unter der Bedingung gegeben, dass vor jedem kostenpflichtigen Download mit ihnen Rücksprache zu halten sei.

Die Tochter entschied sich unter anderem für ein kostenloses Rollenspiel, in dem Dörfer erbaut und Charaktere großgezogen werden sollen und man in Wettbewerb mit anderen Spielern tritt. Um besser als ihre Klassenkameraden zu sein und schneller höhere Levels zu erreichen, besorgte sie sich diverse Extras und Eigenschaften für ihre virtuellen Dörfer und Charaktere. Diese bezahlte sie mit virtuellen Goldmünzen innerhalb des Spieles, die automatisch und kostenlos im Rahmen des Spiels vergeben werden oder die man extra erwerben kann, was die Tochter auch zur Genüge getan hat. Nur: Dieser „Erwerb“ ist kein virtueller mehr, sondern mit echten Kosten verbunden. Es handelt sich dabei um sogenannte „In-App-Käufe“: Die App an sich ist zwar kostenlos, animiert aber dazu, echte Geschäfte zu tätigen. Der Tochter war nicht klar, dass sie innerhalb eines Monats tatsächlich 1.500(!) Euro ausgegeben hatte.

Wir rieten den verzweifelten Eltern, sofort einen Rechnungseinspruch bei der Kreditkartenfirma einzulegen und den Spieleanbieter zu kontaktieren, um diesen darauf hinzuweisen, dass es sich um das Handy ihrer Tochter handelte und diese keine Erlaubnis hatte, Goldmünzenpakete um Geld zu erwerben. Der Vertrag sei somit „schwebend unwirksam“ und werde nicht bestätigt, weil er die Lebensbedürfnisse der minderjährigen Tochter gefährde. Die Kreditkartendaten der Eltern waren nur deswegen hinterlegt, da dies prinzipiell notwendig ist, um einen Account anzulegen; die Erlaubnis, damit kostenpflichtige Verträge abzuschließen, hatten die Eltern nicht gegeben.

Problem: Kreditkarte der Eltern für Einkäufe im Internet benutzt. Der 13-jährige Sohn ist ein großer Bücherfan und hatte zum Geburtstag einen E-Book-Reader geschenkt bekommen. Als er mit den dazu erhaltenen Büchern fertig war, wollte er neue und setzte sich zu dem für die ganze Familie zugänglichen Computer. Schnell war die Homepage des E-Book-Händlers gefunden und die Suche nach neuem Lesestoff konnte beginnen.

Da die Eltern über diese Website selbst oft E-Books einkaufen, haben sie einen Kunden-Account und zur Bezahlung die Kreditkartendaten hinterlegt. Zum Login muss man bei diesem Onlineshop E-Mail-Adresse und Passwort angeben, dann kann man mit ein paar Klicks einkaufen. Aber: Wenn man den Browser schließt und den Computer abdreht, wird man nicht automatisch ausgeloggt, sondern das Konto bleibt aktiv. Um den Account wirklich zu schließen, muss ein Logout-Button angeklickt werden, was die Eltern jedoch nie gemacht haben.

So war es für den Sohn ein Leichtes, dem Warenkorb diverse Bücher hinzuzufügen, diese sofort zu bezahlen und auf seinen E-Book-Reader

zu spielen. Bei der nächsten Rechnung merkten die Eltern, dass Einkäufe um über 70 Euro abgerechnet worden waren, die sie nicht veranlasst hatten.

In dem Fall empfahlen wir den Eltern, sich an den Verkäufer zu wenden und zu argumentieren, dass weder ihr Einverständnis noch eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliege. Schließlich seien weder Kreditkarten- noch Account-Daten in fahrlässiger Weise offen zugänglich gewesen. Erst dadurch, dass der Account automatisch aktiv bleibt, war es dem Sohn möglich gewesen, tüchtig einzukaufen.

Ergebnis: In beiden Fällen haben die Unternehmen die Beträge unter dem Hinweis der „Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ rücküberwiesen. Gerade in Fällen wie diesen sind Beweise jedoch schwer zu erbringen, auch vor Gericht würde man mit der Argumentation nicht immer erfolgreich sein.



Beispiele aus der Praxis

„Test“-Abos können zur Falle werden. Auch Extrakosten auf der Handyrechnung geben immer wieder Anlass zu Ärger.

Problem: Aus kostenlos wird automatisch kostenpflichtig.

Eine häufige Anfrage betrifft die automatische Umwandlung eines ursprünglich kostenlosen Angebots in einen Vertrag mit Zahlungsverpflichtungen. Da haben Kinder oder Jugendliche beispielsweise einen „Gratis“-Account, etwa bei einem E-Mail-Dienste-Anbieter, und plötzlich flattert eine Rechnung ins Haus, weil es mehr Speicherplatz bzw. einen größeren Funktionsumfang gibt.

Eine weitere Spielart sind zunächst kostenlose „Test“-Abos für die unterschiedlichsten Services, die sich automatisch in ein zahlungspflichtiges Abo verwandeln. Wird das „Test“-Abo nicht während dessen Laufzeit gekündigt, werten dies manche Unternehmen als Zustimmung zu einem kostenpflichtigen Vertrag und verweisen darauf, darüber ohnehin informiert zu haben. Doch so einfach geht das nicht.

Abgesehen von der Minderjährigkeit des Vertragspartners kann man in diesen Fällen zusätzlich einen Einspruch gegen eine solche Vertragsverlängerung einlegen. Dergleichen ist in Österreich nämlich nur dann erlaubt, wenn man zuvor in einem gesonderten Schreiben ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Problem: Extrakosten auf der Handyrechnung.

Viele Jugendliche haben heutzutage ein eigenes Handy und einen All-In-Tarif, der Gesprächsminuten, SMS und Datenvolumen beinhaltet. Werden diese Kontingente überschritten, verrechnet der Provider meist saftige Extrakosten. Die Handyrechnung schnell mitunter aber auch noch aus anderen Gründen in die Höhe: Anrufe von kostenpflichtigen Hotlines (manchmal noch verbunden mit dem Abschluss von Abos) oder die Teilnahme an diversen Quizspielen per Mehrwert-SMS sorgen in der Praxis ebenfalls oft für böse Überraschungen bei der Abrechnung.

Ist der Handyvertrag mit Zustimmung der Eltern auf den Namen des Kindes ausgestellt worden, kann leicht bewiesen werden, dass die entsprechenden Verträge mit Minderjährigen geschlossen wurden und die Extrakosten von den Erziehungsberechtigten nicht genehmigt werden. Kontaktieren Sie den Mobilfunkbetreiber und legen Sie einen Rechnungseinspruch ein. Falls eine andere Firma (etwa ein Hotline-Betreiber oder Quizveranstalter) Geld verlangt, fordern Sie auch diese am besten direkt auf, allenfalls behauptete Verträge zu stornieren.

Sollte der Handyvertrag jedoch auf den Namen eines Elternteiles abgeschlossen worden sein, ohne dass angegeben wurde, dass das Kind die Nummer benutzt, so muss argumentiert werden, dass nicht der Erwachsene die Zusatzkosten verursacht hat.

Tipp: Wenn Unternehmen nicht so kulant wie in den auf Seite 5 geschilderten Fällen agieren, wenden Sie sich am besten unverzüglich an das Europäische Verbraucherzentrum Österreich, um Ihren Fall individuell prüfen zu lassen. Es gibt mehrere rechtliche Möglichkeiten, um eine Forderung abzuwenden. Ein solcher Ansatzpunkt wäre etwa, wenn das Unternehmen nicht gesetzeskonform über die Kostenpflicht aufgeklärt hat. Und selbst wenn das Argument der „Minderjährigkeit“ nicht greifen sollte, besteht vielleicht ein Widerrufsrecht oder der Vertrag ist aus anderen Gründen gar nicht rechtskräftig zustande gekommen.



Foto: PathDoc / Shutterstock.com

Ein Brief macht's wieder gut

Was tun, wenn es passiert ist und ein Kind oder Jugendlicher ohne Zustimmung eines Erziehungsberechtigten etwas bestellt oder gekauft hat?

Dann liegt ein „schwebend unwirksamer Vertrag“ vor, den man als Erziehungsberechtigter als unwirksam erklären kann. In diesem Fall empfehlen wir, einen eingeschriebenen Brief an die Firma zu senden. Als Vorlage kann dieser Musterbrief dienen, der auf www.europakonsument.at (Button „Musterbriefe“ – „MB Vertrag Minderjähriger, Verweigerung der Zustimmung als gesetzlicher Vertreter“) auch als Download zur Verfügung steht.

Max Muster
Musterstraße 2/16
1000 Wien

EINSCHREIBEN

Firma XY
Teststraße 1
12345 Teststadt

Datum:

Betrifft: Kunden Nr., Rechnung Nr.
Verweigerung der Zustimmung als gesetzlicher Vertreter
sicherheitshalber Rücktritt gemäß Fernabsatzbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein/e Tochter/Sohn, Michael/a Muster, hat sich ohne mein Wissen und meine Zustimmung auf Ihrer Homepage ein Produkt gekauft. [Fall kurz schildern und argumentieren, warum das Geschäft von einer/einem Minderjährigen abgeschlossen wurde]

Da mein/e Tochter/Sohn minderjährig ist und über kein eigenes Einkommen verfügt, gefährdet das vorliegende Geschäft ihren/seinen Unterhalt und ist daher ohne meine Zustimmung als gesetzlicher Vertreter unwirksam.

Ich teile Ihnen hiermit mit, dass ich diesen Vertrag nicht genehmige.

Nur zur Vorsicht trete ich im Namen meines/r Tochter/Sohnes, Michael/a Muster, innerhalb offener Frist von diesem Vertrag gemäß den Fernabsatzbestimmungen zurück und fechte den Vertrag überdies aus jedem anderen tauglichen Rechtsgrund an.

Zusammenfassend fordere ich Sie auf, die Rechnung zur Kunden Nr. auszubuchen [alternativ auch: mir das Geld auf mein Konto rückzuüberweisen (IBAN und BIC)] und mir binnen 14 Tagen zu bestätigen, dass die Angelegenheit damit erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Max Muster



Das Wichtigste auf einen Blick

- Kinder und Jugendliche sind nicht voll geschäftsfähig, haben aber je nach Alter unterschiedliche Rechte und Pflichten.
- Kinder unter 7 Jahren sind generell nicht geschäftsfähig. Ausgenommen sind nur kleine, alterstypische Käufe (Eis, kleine Süßigkeiten).
- Schließen Kinder ab 7 Jahren Verträge ab, so sind diese nicht automatisch nichtig, sondern „schwebend unwirksam“. Die Eltern haben die Möglichkeit, den Vertrag im Nachhinein zu genehmigen oder aufzulösen. Nur geringfügige, alterstypische Geschäfte können selbstständig abgeschlossen werden.
- Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren gelten als mündige Minderjährige. Sie haben mehr Rechte, sie dürfen über ihre Einkünfte und Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen wurden, frei entscheiden und sich so weit verpflichten, als dadurch ihr Lebensunterhalt nicht gefährdet wird.
- Reden Sie mit Ihren Kindern über den Abschluss von Verträgen und die verschiedenen Bezahlungsmöglichkeiten.
- Zeigen Sie Ihren Kindern anhand von Beispielen (z.B. beim Herunterladen einer App), wo man auf die Kosten hingewiesen wird und worauf dabei zu achten ist.
- Wenn Ihre Kinder Zugang zu Ihren Kreditkartendaten haben, klären Sie sie über den Umfang ihrer Geschäftsfähigkeit auf, insbesondere darüber, wofür sie Ihr Einverständnis benötigen.
- Machen Sie Ihre Kinder darauf aufmerksam, dass bei der Eingabe des Alters im Internet nicht geschummelt werden darf.
- Sind Sie zu Ihrer Überraschung mit einer Rechnung konfrontiert, die Ihr Kind verursacht hat, zahlen Sie den Betrag nicht ein, sondern legen Sie im Namen Ihres Kindes einen Einspruch ein und verweigern Sie die Genehmigung des Vertrages. Zur Vorsicht können Sie das Geschäft zusätzlich aus jedem anderen möglichen Rechtsgrund anfechten.
- Bei Fragen oder Unklarheiten kontaktieren Sie das Europäische Verbraucherzentrum Österreich, Mariahilfer Straße 81, 1060 Wien, info@europakonsument.at; www.europakonsument.at.

Rat & Hilfe kostenlos

Europäisches Verbraucherzentrum Österreich
Mariahilfer Straße 81
A-1060 Wien
www.europakonsument.at
EUROPA-HOTLINE: 01 - 588 77 81
Mo bis Fr von 9 bis 15 Uhr
E-Mail: info@europakonsument.at

Das Europäische Verbraucherzentrum informiert u.a. über:

- Gewährleistung und Garantie beim Kauf im Ausland
- Rücktrittsrechte
- Reiseanfragen
- Passagierrechte
- Timesharing
- Einkaufen im Internet
- Grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr
- Werbeveranstaltungen und Verkaufsfahrten
- Versandhandel
- Gewinnspiele
- Außergerichtliche Streitbeilegung (Schlichtung)
- Gerichtsverfahren in der EU
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen innerhalb der EU

Hilfreiche Adressen

www.europakonsument.at

Europäisches Verbraucherzentrum Österreich; Hilfe bei grenzüberschreitenden Verbraucherproblemen

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/174/Seite.1740306.html>

Bundeskanzleramt; Taschengeldtabelle (Orientierungshilfe)

www.bmi.gv.at/cms/BK/meldestellen/internetkrimina/start.aspx
Österreichische Meldestelle Against Cybercrime – bei konkretem Verdacht auf kriminelle Aktivitäten

http://ec.europa.eu/consumers/ecc/index_de.htm

Europäische Kommission; Netz der Europäischen Verbraucherzentren

www.konsumentenfragen.at

Das Konsumentenportal des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

www.konsument.at/onlineshopping

Verein für Konsumenteninformation; Tipps zum sicheren Onlineshopping

www.verbraucherrecht.at

Verein für Konsumenteninformation;

Informationen zum Verbraucherrecht in Österreich

www.saferinternet.at

ÖIAT; unterstützt vor allem Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrende beim sicheren Umgang mit digitalen Medien

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber
Verein für Konsumenteninformation
Mariahilfer Straße 81, 1060 Wien
ZVR-Zahl 389759993

Verlags- und Herstellungsort Wien

Grafische Gestaltung Erwin Haberl

Cover-Foto Nico Traut / Shutterstock.com

Druck Leykam Druck GmbH & Co KG, 7201 Neudorf

Weitere Informationen zum ECC-Net finden Sie im Internet unter: http://ec.europa.eu/consumers/ecc/index_de.htm

Diese Broschüre entstand im Rahmen der Tätigkeiten des Netzwerkes der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net). Dieses Netzwerk wird über das Verbraucherprogramm (2007 – 2013) von der Europäischen Union gefördert.

Obwohl diese Broschüre mit großer Sorgfalt verfasst worden ist, kann der Verfasser dieser Broschüre für mögliche Irrtümer oder Unvollständigkeiten nicht haftbar gemacht werden.

Der Inhalt dieser Broschüre wurde vom Europäischen Verbraucherzentrum Österreich verfasst und liegt in dessen Verantwortungsbereich. Sie spiegelt weder die Meinung der Europäischen Kommission noch die der Agentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel (Chafea) oder irgendeiner anderen Einrichtung der Europäischen Union wider.

Weder die Europäische Kommission noch die Agentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel (Chafea) oder irgendeine andere in ihrem Namen handelnde Person sind für eine mögliche Verwendung von Informationen, die dieser Veröffentlichung zu entnehmen sind, verantwortlich.

Verbindliche Interpretationen des Gemeinschaftsrechts können nur vom Europäischen Gerichtshof abgegeben werden.